

---

o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

18.11.2013

Nr. 25

---

### Inhaltsangabe

**73/2013**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Frechen**

**Widmung von Straßen und Wegen  
nach dem  
Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 zur Vorlagennummer 618/15/2013 beschlossen, den nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Stadt Frechen stehenden Weg gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

**Weg**

**von Einmündung Marie-Curie-Straße  
in nördlicher Richtung verlaufend bis  
Ende Spielplatzfläche inkl. Stich zur  
Marie-Juchacz-Straße**  
(siehe Anlage )

Gemarkung Frechen,  
Flur 21, Flurstück 1478  
und Flurstück 1599 (tlw.)

als Wohnweg (unbefahrbar)

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

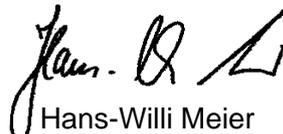
Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

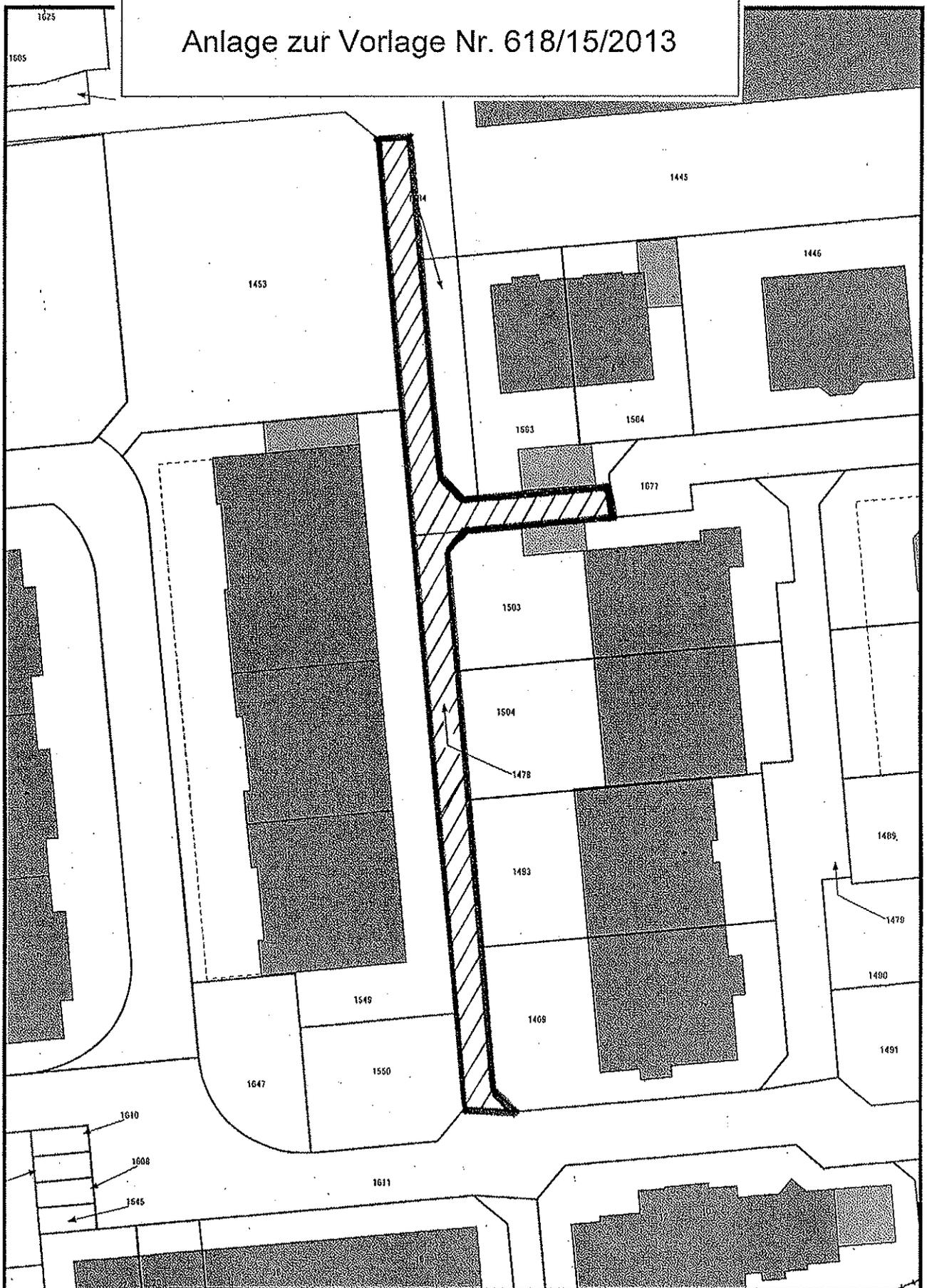
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Frechen, 18.11.2013  
Stadt Frechen

  
Hans-Willi Meier  
Bürgermeister

# Anlage zur Vorlage Nr. 618/15/2013



STADT  FRECHEN

Projekt:

Wohnweg (unbefahrbar)

Betreff:

Maßstab:

1:500

System-Nutzer:

Dienste

Datum:

5.11.2013

